Infos zur Steuerperiode 2011 und 2012

News wurde am, 11/01/2012 erfasst.

Allgemein

2012

Halbierung der Gewinnsteuerbei den juristischen Personen 3 Prozent auf 1.5 Prozent

2011 Staats- und Gemeindesteuern

Schaffung eines generellen Kinderbetreuungsabzugs: Für die Eigenbetreuung der Kinder können neu 2'000 Franken abgezogen werden. Fremdbetreuungskosten eines Kindes können nur so weit geltend gemacht werden, als sie den generellen Kinder-betreuungsabzug von 2'000 Franken übersteigen. Der generelle Kinderbetreuungsabzug und der Fremdbetreuungskostenabzug werden für Kinder bis 15 Jahre gewährt. Bei Fremdbetreuung infolge Berufstätigkeit wird der Abzug gesamthaft im Maximum 6'700 Franken betragen.

Demgegenüber sind die infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person angefallenen Fremdbetreuungskosten zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug in voller Höhe abzugsfähig (§ 42 Abs. 1c StG).

Werden die Eltern getrennt besteuert und erfüllen beide die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug, kann jeder Elternteil Fr. 1'000.-- für die eigene Betreuung abziehen (§ 14b StV). Dies trifft zu für getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge und alternierender Obhut sowie für im Konkubinat lebende Eltern mit elterlicher Sorge bei einem Elternteil und Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder mit gemeinsamer elterlicher Sorge (vgl. auch Weisungen StG § 42 Nr. 3 Ziff. 4-6). Bei im Konkubinat lebenden Eltern ohne gemeinsame elterliche Sorge und ohne Unterhaltszahlungen ist keine Teilung des Abzugs möglich (ganzer Abzug für den Elternteil mit der elterlichen Sorge).

Aufgrund des für die Sozialabzüge geltenden Stichtagsprinzips (§ 42 Abs. 3 StG) kann der Eigenbetreuungsabzug ab jener Steuerperiode, in welcher das Kind 15-jährig wird, nicht mehr gewährt werden (Beispiel: Kind wird am 31.12.2013 15 Jahre alt: Eigenbetreuungsabzug kann letztmals für die Steuerperiode2012 geltend gemacht werden).

2011 Direkte Bundessteuer

Ab Steuerperiode 2011 können die aufgrund Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstandenen Fremdbetreuungskosten bis maximal Fr. 10'000.-- für jedes noch nicht 14 Jahre alte Kind, das mit der steuerpflichtigen Person, welche für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, abgezogen werden (Art. 212 Abs. 2bis DBG).

Im Unterschied zur Staats- und Gemeindesteuer ist der Abzug auch im Fall der Fremdbetreuung aufgrund Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit/Invalidität der betreuenden Person betragsmässig beschränkt. Sodann können die bis zum 14. Geburtstag entstandenen Kosten geltend gemacht werden

Familientarif

Neu wurde bei der Direkten Bundessteuer ein Familientarif eingeführt. Ein Abzug für Kinder erfolgt leider erst auf der Steuerrechnung und nicht in der Steuererklärung. Der Satz beträgt CHF 250 für jedes Kind in vollumfänglicher Obhut.

Gleichstellung von Stief- und Pflegekindern mit Nachkommen bei der Erbschaftssteuer: Die nicht mehr zeitgemässe Schlechterstellung von Stief- und Pflegekindern gegenüber den leiblichen Nachkommen bei der Erbschaftssteuer wird beseitigt.

Änderung des Handänderungssteuergesetzes: Neu erfolgt die Berechnung der Handänderungssteuer nur noch bei Rechtsgeschäften unter nahestehenden Personen auf der Grundlage des sogenannt subsidiären Handänderungswertes (Katasterwert bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken beziehungsweise der um 200 Prozent erhöhte Katasterwert bei landwirtschaftlichen Grundstücken, die nicht in der Bauzone liegen). Bei Rechtsgeschäften unter unabhängigen Dritten wird dagegen die Berechnung der Handänderungssteuer vom vereinbarten Kaufpreis vorgenommen.

Änderung des Grundstückgewinnsteuergesetzes: Grundstückgewinne ausserkantonaler Liegenschaftshändlerinnen und -händler werden neu nicht mehr der Grundstückgewinnsteuer, sondern der ordentlichen Einkommens- oder Gewinnsteuer unterliegen. Ferner wird die Bestimmung über den Steueraufschub bei der Ersatzbeschaffung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gelockert. Die Einschränkung des Steueraufschubs im Verhältnis der ertragsmässigen Gleichwertigkeit des veräusserten Grundstücks zum Ersatzgrundstück wird aufgegeben.

Unternehmenssteuerreform II

Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer

Erleichterte Geschäftsübergabe und Liquidation bei Selbständigerwerbenden:

- Ausdehnung Ersatzbeschaffungsbegriff
- Bewertungsvorschriften Vermögenssteuer
- Besteuerungsaufschub Liegenschaften
- Verpachtung Geschäftsbetrieb
- Milderung Liquidationsgewinnbesteuerung
- Besteuerungsaufschub bei Erbgang

Dieser Ausblick ist unter Vorbehalt der Ausführungsbestimmungen des Gesetzgebers.

Weitere nützliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Steuerverwaltung Luzern
http://www.steuernluzern.ch

Für weitere Fragen senden Sie uns bitte ein E-Mail oder rufen Sie uns an auf:
Telefon 041 260 14 30